Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern am 27. Mai 2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007 beschlossen:

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- § 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
 - Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen sind zugelassen. Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn hierzu seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen.
 - Die Teilnehmer einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient zur späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Weitere, durch die Art der Sitzung entstehende Kosten, werden nicht erstattet.
 - Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- Videoanruf oder Onlinechats sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.
- (2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
 - Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Abs. 1 Satz 3 bis Satz 8 gelten entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

Die Hauptsatzung der Stadt Geldern tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geldern, 28.05.2020

Sven Kaiser Bürgermeister

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die Änderungssatzung der Stadt Geldern zur Hauptsatzung der Stadt Geldern mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 28.05.2020

Sven Kaiser Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 28.05.2020

Sven Kaiser Bürgermeister